

### Hinweisblatt zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks nach § 76 Abs. 2 Schulgesetz

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie haben die Absicht, Ihr Kind eine Grundschule besuchen zu lassen, die außerhalb des Schulbezirks liegt, in dem Sie wohnen.

Dies ist im Normalfall nicht möglich, da das Schulgesetz in § 76 Absatz 2 bindend vorschreibt:

**„Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.“**

**Nur in besonderen Ausnahmefällen**, wenn wichtige Gründe vorliegen, kann hiervon abgewichen werden (§ 76 Abs. 2 Satz 3 SchG).

Jeder Antrag muss begründet werden, wichtige Gründe können z. B. sein:

- der Besuch einer Ganztageschule,
- der Besuch einer **gebundenen Ganztageschule** wird **nicht** gewünscht,
- eine Betreuung durch geeignete Betreuungspersonen mit Bindung zum Kind im Bezirk der gewünschten Schule (mit Arbeitgeberbescheinigung/en über die Arbeitszeit/en von Ihnen und dem Betreuungsnachweis),
- ein Verbleib an der bisherigen Schule nach Umzug in einen anderen Schulbezirk, wenn die verbleibende Restschulzeit an der Schule noch weniger als ein Schuljahr beträgt.

**Bitte beachten Sie:**

- Die Schülerzahlen und **Ressourcenlagen** sowohl der zuständigen als auch der gewünschten Schule können auch bei inhaltlicher Zustimmung zur Ablehnung führen.
- Durch eine mögliche Genehmigung des Schulbezirkswechsels wird keine Zusage über die Erstattung eventuell entstehender **Schülerbeförderungskosten** getroffen.
- Für den Besuch einer **Gemeinschaftsschule oder einer staatlich anerkannten Privatschule** müssen Sie keinen Schulbezirkswechsel beantragen. In diesem Fall ist der zuständigen Schule ein Nachweis über die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung der Privatschule vorzulegen.

Der Antrag auf Wechsel des Schulbezirks („Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks § 76 SchG BW“) ist bei der für Ihren **Wohnbezirk zuständigen Schule** abzugeben.

Bei der Bearbeitung wird insbesondere geprüft, in wieweit die Voraussetzungen für einen Wechsel bzw. Verbleib stichhaltig und ausreichend gegeben sind.

Die abschließende Entscheidung ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung**. Das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für ein schulpflichtiges Kind nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung eines anderen schulpflichtigen Kindes abgeleitet werden.

Das Antragsformular ist bei Ihrer zuständigen Schule oder auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Karlsruhe erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Schulamt